

**Satzung des  
„Dorfgemeinschaft Löhndorf e.V.“  
mit dem Sitz in Sinzig-Löhndorf**

§1

**Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Löhndorf“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat den Sitz in Sinzig-Löhndorf.

§2

**Zweck des Vereins**

1. Der „Dorfgemeinschaft Löhndorf e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde,
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - die Förderung von Landschaftspflege,
  - die Förderung der Kultur,
  - die Förderung des traditionellen Brauchtums,
  - die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Pflege des Brauchtums, etwa beim Martinszug,

- die Unterstützung bedürftiger Personen und gemeinnütziger Organisationen in der Gemeinde
- die Unterstützung älterer Mitbürger
- die Durchführung von Seniorennachmittagen und Seniorenausflügen
- die Förderung von öffentlichen Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums,
- die Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen
- die Dokumentation und Aufbewahrung historischer Dokumente und Gegenstände
- die Unterhaltung und Pflege eines Gemeindehauses „Alte Schule mit Dorfplatz“
- Erhaltung historischer Bausubstanz, z. B. Wegekreuze.

### §3

#### **Vereinstätigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

#### **Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## §5

**Mitglieder, Ehrenmitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden aktive Mitglieder des Ortsbeirates in Löhndorf.
2. Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürlich oder juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, davon ausgenommen ist die Wahl des Vorstands, soweit dieser nicht automatisch der Ortsvorsteher bzw. sein Stellvertreter ist.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
4. Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Endet die Mitgliedschaft im Ortsbeirat, wird die betreffende Person automatisch Fördermitglied.

## §6

**Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.  
Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

## §7

### **Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn sich das Mitglied eines Verhaltens schuldig gemacht hat, der dem Verein zur Unehre gereicht.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
8. Bei einem Zahlungsrückstand in Höhe eines Beitrages, der mindestens zwei Jahresbeiträgen entspricht, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## §8

## **Mitgliedsbeitrag**

Der Verein ist berechtigt, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 15 der Satzung).

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied vertritt alleine.

Der 1.Vorsitzende ist der jeweilige Ortsvorsteher von Sinzig-Löhndorf, der 2. Vorsitzende ist der jeweilige stellvertretende Ortsvorsteher von Sinzig-Löhndorf. Jeder von ihnen bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ortsvorsteher/stellvertretender Ortsvorsteher gewählt ist. Sollte dennoch innerhalb einer Frist von einem Monat kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender vorhanden sein, kann für die Zeit, bis ein neuer Ortsvorsteher oder stellvertretender Ortsvorsteher gewählt wurde, durch die Mitgliederversammlung ein Vorsitzender/ stellvertretender Vorsitzender gewählt werden.

2. Der erweiterte Vorstand besteht neben dem Vorsitzenden und dem Kassenwart aus dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schriftführer. Daneben wird ein

Kassenprüfer gemäß Abs.3 gewählt, der jedoch nicht Mitglied des Vorstandes ist.

3. Soweit es sich nicht um den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter handelt und in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, wird der Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet im Übrigen mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand entscheidet auch über die Vergabe von Mitteln, bei wiederkehrenden Anlässen trifft die Entscheidung der 1. Vorsitzende.

## § 11

### **Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
  - c) bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
2. Der Vorstand hat der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufende Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## § 12

### **Form der Berufung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Einladung ist in der Mitteilung der „Sinziger Zeitung“ bekannt zu machen. Daneben soll eine persönliche Einladung erfolgen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

## § 13

### **Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 50 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

3. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 2) zu erhalten.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

#### §14

##### **Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
5. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 4) als Nein-Stimmen.

#### § 15

##### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig



waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 16

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand iSd. § 26 BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die einen Bezug zu Löhndorf haben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.